

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 18.01.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:15 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:30 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-45018

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin

Egner, Stephan

Günther, Maik, Prof. Dr.

Hefele, Simon

Killmann, Michaela

Kößl, Herbert

Martin, Wolfgang

Reichhart, Barbara

Sporer, Markus

Stahl, Anton

Steinle, Florian

Wöfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Verwaltung

Jost, Birgit

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Heinen, Walter

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 14.12.2022 01/2022/2560
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage – Fl.Nr. 8 Gemarkung Dienhausen – Weihertalstraße 5 01/2022/2557
3. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Änderungsantrag für das bereits genehmigte Vorhaben "Neubau eines Reihenhauses – Haus 1 – Fl.Nr. 1297/16 Gemarkung Denklingen – Postweg 15" 01/2023/2573
4. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Änderungsantrag für das bereits genehmigte Vorhaben "Neubau eines Reihenhauses – Haus 2 – Fl.Nr. 1297/15+18 Gemarkung Denklingen – Postweg 15" 01/2023/2574
5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erste Änderung des Bebauungsplanes „Unter der Halde II“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2022/2563
6. Erste Änderung des Bebauungsplans „Unter der Halde II“; Satzungsbeschluss 01/2022/2564
7. 35. Flächennutzungsplanänderung – Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB 01/2023/2568
8. Bebauungsplan „Photovoltaik - Aqwiso“; Satzungsbeschluss 01/2023/2569
9. Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von sonstigen Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1760/1 Gema. Denklingen 01/2023/2570
10. Photovoltaikanlage gemäß Rahmenplan - Genehmigung des Vertrages mit der Solarpark Denklingen GbR , Guttenstall 2, 86920 Denklingen 01/2022/2556
11. BRK-Kindereinrichtung in Denklingen - Haushaltsplan 2023 01/2022/2558
12. BRK-Waldkindereinrichtung in Denklingen - Haushaltsplan 2023 01/2022/2559

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 13. | Verordnung der Gemeinde Denklingen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter | 01/2022/2562 |
| 14. | Errichtung einer Notstromversorgung beim Brunnen Stubental | 01/2022/2566 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 14.12.2022

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 14.12.2022 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage – Fl.Nr. 8 Gemarkung Dienhausen – Weihertalstraße 5

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 8 der Gemarkung Dienhausen wurde ein Bauantrag auf Erteilung eines Vorbescheides für o.g. Vorhaben eingereicht. Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Grundstück liegt teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB). Das derzeitige Betriebsleiterwohnhaus (Hs.Nr. 5) wurde 1997 als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigt. Dieses Wohnhaus stellt nun die

Begrenzung des neu entstandenen Innenbereiches dar. Durch die Errichtung des Betriebsleiterwohnhauses hat sich der Innenbereich in Richtung Osten ausgeweitet. Die Abgrenzung Innenbereich/Außenbereich kann im angehängten Lageplan eingesehen werden. Der Bereich westlich der grünen Begrenzungslinie stellt den Innenbereich dar.

Oben genanntes Vorhaben liegt somit im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht. Das Vorhaben ist lt. Angaben des Bauherrn privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Eine Stellungnahme des Landwirtschaftsamts aus der dessen Prüfung hervorgeht, liegt hierzu nicht vor. Die Gemeindeverwaltung setzt eine Privilegierung voraus. Diese ist im Laufe des Genehmigungsverfahrens durch das Landratsamt im Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft zu prüfen.

Öffentliche Belange werden hier grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

Es wird jedoch auf folgende Probleme/Folgen hingewiesen:

1. Durch die Errichtung des Wohnhauses wird eine neue Bebauung geschaffen, die den zukünftigen Innenbereich ggf. erneut Richtung Osten erweitert. Es wird dadurch möglicherweise ein erweitertes Baurecht nach § 34 geschaffen.
2. Es besteht bereits ein Betriebsleiterwohnhaus. Lt. GemBek vom 07.07.2021 wird auf das Bauen im Rahmen land- und frostwirtschaftlicher Betriebe eingegangen (siehe Auszug der GemBek vom 07.07.2021 im Anhang). Hier sind Vorgaben für den betrieblichen Wohnraum und der Umsetzung des Wohnraumbedarfes / der Wohnraumgröße für Betriebsleiterwohnhaus und Altenteiler bestimmt.

Es gelten aus der Vollzugspraxis folgende Größen als Richtwerte:

Betriebsleiterwohnhaus (2 Erwachsene, 2 Kinder):

130 m² + Zuschlag für Betriebsbüro 15 m² + Zuschlag für Schmutzschleuse 15 m² + Zuschlag für drittes und jedes weitere Kind 15 m²

Aus Gerichtsurteilen ergibt sich für den "Altenteil" eine zustehende Wohnfläche von ca. 90 m².

Grundsätzlich sind nur ein Betriebsleiterwohnhaus und ein Altenteiler zulässig. Das vorhandene Betriebsleiterwohnhaus übersteigt die 90 m² und würde somit bei Umnutzung zum Altenteiler die Wohnraumgröße für Altenteiler überschreiten. Das neue Betriebsleiterwohnhaus übersteigt ebenfalls die 90 m².

Hinweis der Verwaltung:

Eine Planung, die das Betriebsleiterwohnhaus im Innenbereich verwirklichen würde scheint unproblematisch. Das Platzangebot wäre vorhanden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Aufgrund der Lage im Außenbereich und der dort nur zulässigen Wohnfläche von 90 m² wird das Einvernehmen verweigert.

Abstimmung: Ja 11 Nein 3 Anwesend 14

TOP 3 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Änderungsantrag für das bereits genehmigte Vorhaben "Neubau eines Reihenhauses – Haus 1 – Fl.Nr. 1297/16 Gemarkung Denklingen – Postweg 15"

Sachverhalt:

Für die Flurnummer 1297/16 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Mischgebiet (MI). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach der BauNVO zulässig.

Es sind für die beiden genehmigten Bauvorhaben BF-62-2022-2 (Haus 1) und BF-63-2022-2 (Haus 2) jeweils Tekturanträge (Tektur: Errichtung einer Garage anstatt Stellplatz) erforderlich. Aufgrund der nachträglichen Teilung des ursprünglichen Baugrundstücks werden gemäß Forderung des Landratsamtes Landsberg am Lech Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrtrechte sowie die Stellplatz- und Garagennutzung) notwendig. Kopien der Urkunden der Dienstbarkeiten sind zumindest im Entwurf jeweils mit den Tekturanträgen einzureichen.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen. Das Landratsamt prüft die eingereichten Nachweise über die Geh- und Fahrtrechte sowie die Stellplatz- und Garagennutzung.

Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 4 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Änderungsantrag für das bereits genehmigte Vorhaben "Neubau eines Reihenhauses – Haus 2 – Fl.Nr. 1297/15+18 Gemarkung Denklingen – Postweg 15"

Sachverhalt:

Für die Flurnummern 1297/15+18 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Mischgebiet (MI). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach der BauNVO zulässig.

Es sind für die beiden genehmigten Bauvorhaben BF-62-2022-2 (Haus 1) und BF-63-2022-2 (Haus 2) jeweils Tekturanträge (Tektur: Errichtung einer Garage anstatt Stellplatz) erforderlich. Aufgrund der nachträglichen Teilung des ursprünglichen Baugrundstücks werden gemäß Forderung des Landratsamtes Landsberg am Lech Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrtrechte sowie die Stellplatz- und Garagennutzung) notwendig. Kopien der Urkunden der Dienstbarkeiten sind zumindest im Entwurf jeweils mit den Tekturanträgen einzureichen.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen. Das Landratsamt prüft die eingereichten Nachweise über die Geh- und Fahrtrechte sowie die Stellplatz- und Garagennutzung.

Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erste Änderung des Bebauungsplanes „Unter der Halde II“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 28.09.2022 den Aufstellungsbeschluss für die erste Änderung des Bebauungsplans „Unter der Halde II“ gefasst.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes „Unter der Halde II“ erfolgte nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Hier gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB konnte demnach abgesehen werden. Eine Umweltprüfung wurde nicht durchgeführt.

Mit Beschluss vom 12.10.2022 wurde der Entwurf in der Fassung vom 28.09.2022 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand vom 09.11.2022 bis 09.12.2022 statt.

Mit E-Mail vom 27.10.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 28.09.2022 bis zum 09.12.2022 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 19 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 06.12.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 24.11.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 27.10.2022
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 27.10.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 06.12.2022

- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 28.10.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 23.11.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.11.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.11.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 02.11.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 03.11.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 29.11.2022
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 08.12.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 02.11.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 15.11.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 09.11.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 27.10.2022
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 02.12.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 27.10.2022

Folgende 16 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck, E-Mail vom 06.12.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 24.11.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 27.10.2022
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 27.10.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 06.12.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 28.10.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 23.11.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 03.11.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 02.11.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 03.11.2022
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 08.12.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 02.11.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 15.11.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 09.11.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 27.10.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 27.10.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 3 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.11.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 29.11.2022
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 02.12.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 30 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen ge-

würdigt und Beschlussvorschläge formuliert.
Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung ist keine Stellungnahme eingegangen.

Beschluss:

Die Tatsache, dass im Rahmen der Bürgerbeteiligung keine Stellungnahme eingegangen ist, wird zur Kenntnis genommen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

- **Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutz- /Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.11.2022**

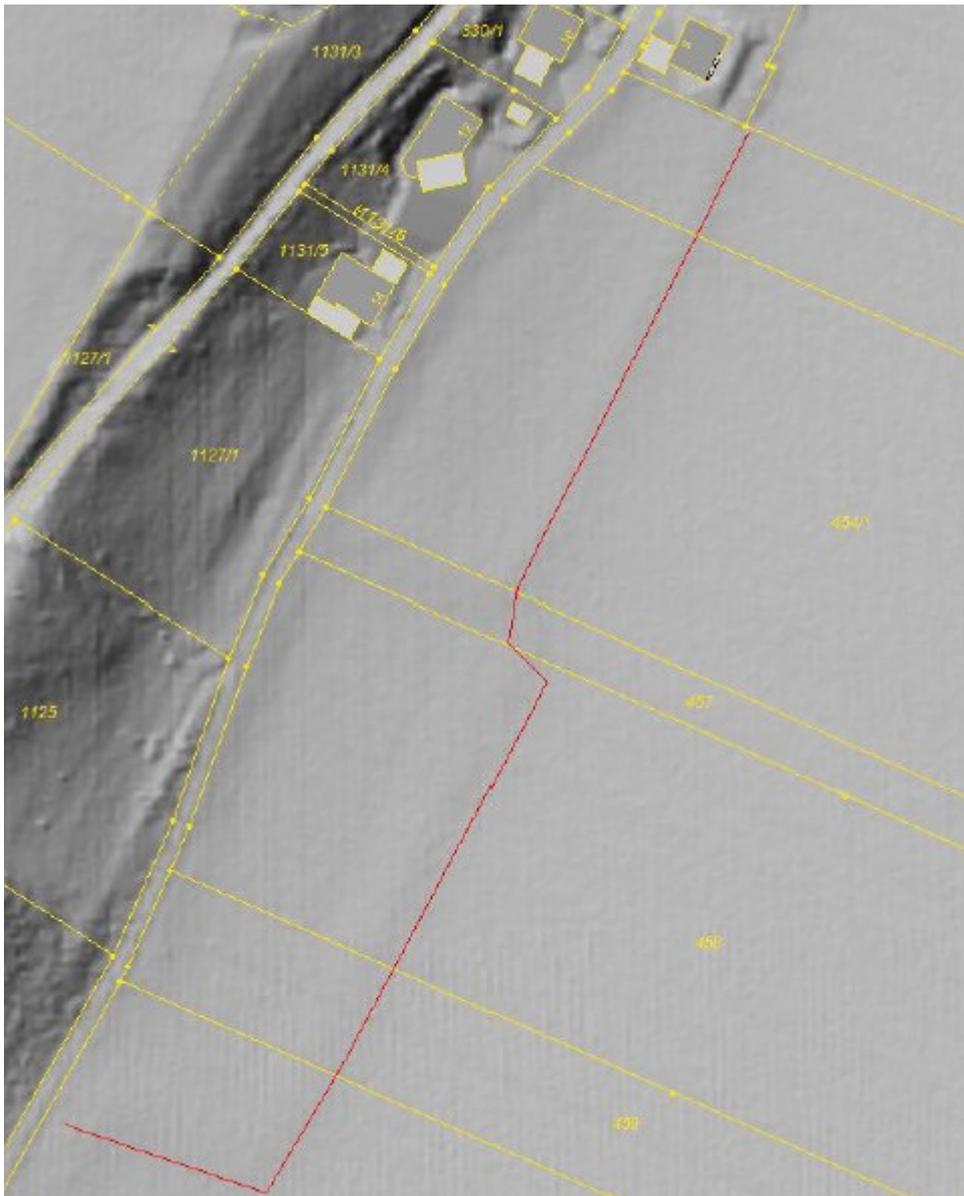
Wortlaut der Stellungnahme:

Auf die Stellungnahme v. 22.08.2019 und 24.01.2020 wird hingewiesen.

Wie die Ergebnisse der Baugrunderkundung gem. Geotechnikum Nr. 1233.19 v. 26.11.2019 zeigen, sind im Baugebiet Auffüllböden mit erhöhten Stoffgehalten zu erwarten. Aushubmaßnahmen in diesem Bereich sind somit grundsätzlich einer Aushubüberwachung durch einen Sachverständigen ggfs. mit Beweissicherungsuntersuchungen zu unterziehen. Die Ergebnisse der Aushubüberwachung sind der Abfall-/Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Es wird gebeten, die Hinweise entsprechend zu formulieren.

Des Weiteren wird nochmals gebeten, Erkenntnisse zu einer im LIDAR-Scan und im Gelände erkennbaren Wallstruktur mitzuteilen (s. Plan i. Anhang).



Beschluss:

Im Ausgangsbebauungsplan „Unter der Halde II“ i.d.F. vom 20.03.2022 ist in Ziff. E.4 unter Hinweisen bereits folgender Text enthalten:

*„4. Wasserwirtschaftliche Auflagen (Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten)
Wie die Ergebnisse der Baugrunderkundung gem. Geotechnikum Nr. 1233.19 v.
26.11.2019 zeigen, sind im Baugebiet Auffüllböden mit erhöhten Stoffgehalten zu erwarten.
Aushubmaßnahmen in diesen Bereichen sind somit grundsätzlich einer Aushubüberwachung durch einen Sachverständigen ggfs. mit Beweissicherungsuntersuchungen zu unterziehen.*

*Die Ergebnisse der Aushubüberwachung sind der Abfall-/Bodenschutzbehörde vorzulegen.
Sollten z.B. Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Bodenauffüllungen ableiten lassen oder*

Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.“

Der Text wird aber in den Bebauungsplanhinweisen der 1. Änderung sicherheitshalber nochmals wiedergegeben. Unabhängig davon sind aber auch bei der 1. Änderung die Regelungen des Ausgangsbauungsplans einzuhalten, sofern diese nicht geändert wurden.

Weitere Erkenntnisse zu der genannte und im LIDAR-Scan und im Gelände erkennbaren Wallstruktur liegen der Gemeinde nicht vor. Hier wird auf die Ergebnisse der Bebauung und Auskoffnung für die Fundamentierung / Keller der Gebäude hinzuweisen.

- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 29.11.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Kabelleitung

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufende 1-kV-Kabelleitung unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin.

Der Verlauf dieser Kabelleitung kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden.

Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13

86807 Buchloe

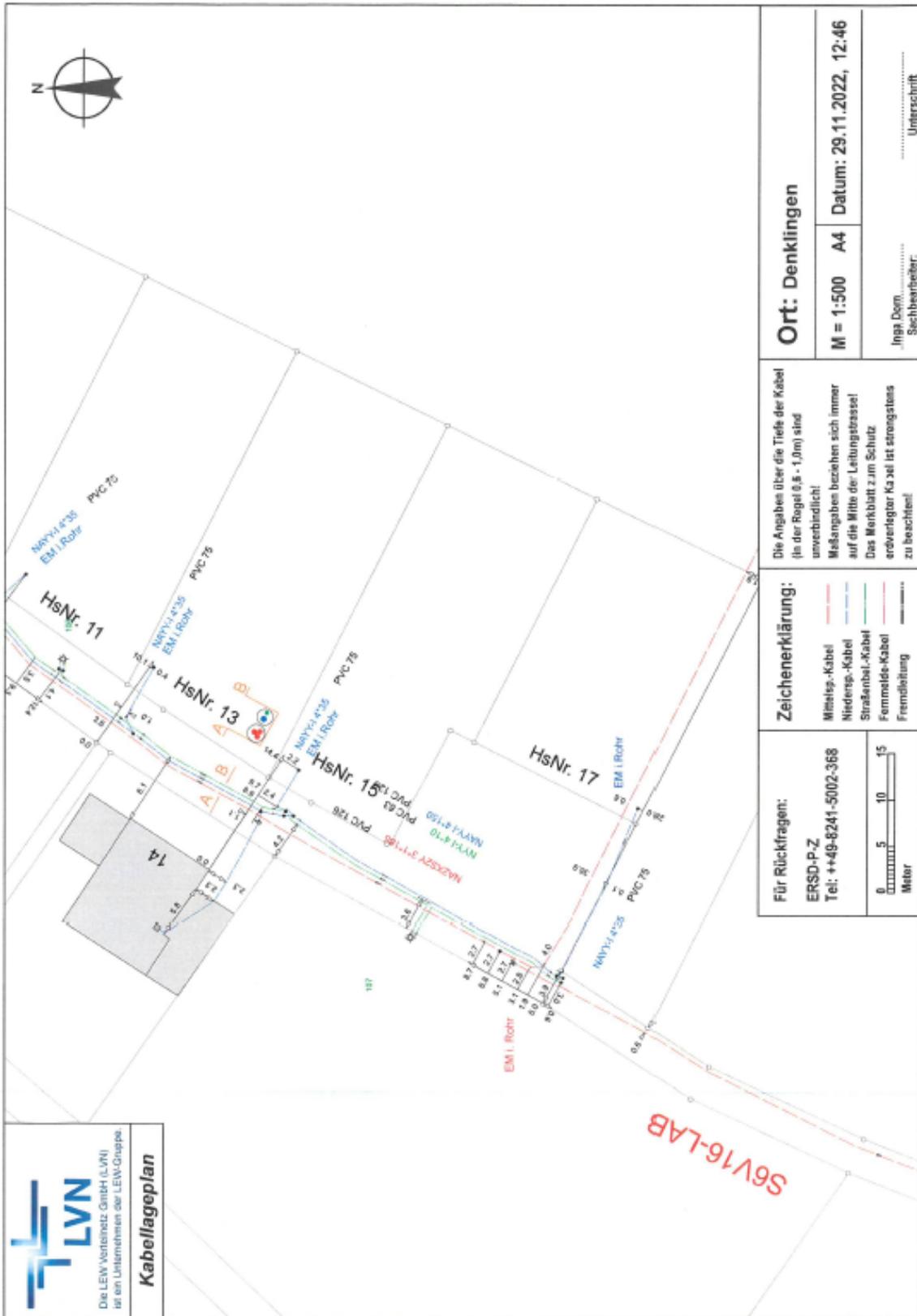
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer

Tel.: 08241/5002-386

E-Mail: Buchloes@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die angeführten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Änderung des Bebauungsplanes einverstanden.





LVN

 Die LEW-Verstärkung GmbH (LVN)

 ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

Kabellageplan

Ort: Denklingen	
M = 1:500	A4
Datum: 29.11.2022, 12:46	
Jngg. Dorn..... Sachbearbeiter: Unterschrift:	
Die Angaben über die Tiefe der Kabel (in der Regel 0,8 - 1,0m) sind unverbindlich! Maßangaben beziehen sich immer auf die Mitte der Leitungsstresse! Das Merkblatt z.Im Schutz erdverlegter Kabel ist strengstens zu beachten!	
Zeichenerklärung: <ul style="list-style-type: none"> — Mietstg.-Kabel — Niedersp.-Kabel — Straßenbel.-Kabel — Fernmelde-Kabel — Fremdleitung 	
Für Rückfragen: ERSD-P.Z Tel: ++49-6241-5002-368	
 0 5 10 15 Meter	



MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGTER KABEL

Allgemeines

Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt.
Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

Aktualität

Die aktuelle Planauskunft darf nicht älter als 5 Tage sein.

Lage und Legetiefe der Erdkabel

Die Legetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 60 - 100 cm. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb der Kabel ist meist ein Warnband ausgelegt, wodurch die Kabel frühzeitig erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verzinkte Bandseile oder Kupferseile). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Suchschlitze in Handschachtung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit dieser Kabellauskunft erhalten haben.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschachtung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baugeräte nur in entsprechenden Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

Was tun, wenn's doch passiert?

Werden Kabel unbeabsichtigt freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:

1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.
2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!
3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.
4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380.

Melden Sie auch unbedeutende Kabelmantelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

Freilegen und Wiederverlegen nur nach LVN-Anweisung

Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380 informiert und die Sicherungsmaßnahme abgestimmt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Beauftragten an der Baustelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

Beschluss:

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Ausgangsbebauungsplan „Unter der Halde II“ i.d.F. vom 20.03.2022 einschließlich Begrünung sind die Einzelheiten bereits berücksichtigt und auch im Rahmen der 1. Änderung einzuhalten. In der Be-

gründung zur 1. Änderung werden sie noch ergänzt.

- **Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 02.12.2022**

Wortlaut der Stellungnahme:

in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan haben wir unserer Bedenken zur Niederschlagswasserbeseitigung kenntlich gemacht.

Das Bodengutachten im Nachgang dazu bescheinigt auf S. 34 eine schwierige und nur kleinteilig mögliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers. In der Abwägung vom 04.12.2019 der Gemeinde Denklingen wurden neben dem Baugrundgutachten auch Sickertests an ausgewählten Stellen beschlossen. Die Lage dieser Sickertests ist uns nicht bekannt.

Sind diese untersuchten Stellen jedoch von der Veränderung der Baugrenzen der gegenständlichen Bebauungsplanänderung betroffen, so sehen wir die Erschließung erst dann als gesichert an, wenn am Ort der künftigen Sickeranlage ein erneuter Sickertest die Versickerungsmöglichkeit bestätigt. Andernfalls hat die Gemeinde das anfallende Niederschlagswasser zu übernehmen.

Beschluss:

Die Baugrenzen wurden bei vorliegenden Änderung nur ganz kleinräumlich verändert, bzw. zum Taraum hin etwas reduziert. Wegen der Kleinteiligkeit der Versickerung lt. Bodengutachten sollen die Sickerversuche grundstückswise im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans durch die Bauwerber erfolgen, wobei nach Osten hin großzügig eigene Flächen vorhanden sind. Erst wenn hier keine Möglichkeit der Versickerung oder Pufferung mit großflächigen Versickerungsmulden besteht, kommt die Gemeinde wieder zum Zuge (Regelung in den Bebauungsplanhinweisen des Ausgangsbauungsplans Ziff. E.1 und entsprechender Hinweis in der 1. Änderung).

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 6 Erste Änderung des Bebauungsplans „Unter der Halde II“; Satzungsabschluss
--

Sachverhalt:

Hinsichtlich der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Unter der Halde II“ sind im Verfahren § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Änderung der Planung mit erneuter Auslegung veranlassen würde (siehe Tagesordnungspunkt „Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/Beschlussvorschläge“).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die erste Änderung des Bebauungsplans „Unter der Halde II“ in der Fassung vom 28.09.2022, unter Einarbeitung der Beschlüsse zu den Stellungnahmen, redaktionell ergänzt am 18.01.2023 als Satzung und die Begründung hierzu.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 7 35. Flächennutzungsplanänderung – Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom abgeschlossenen Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, in welchem keine Stellungnahmen eingegangen sind, die einer erneuten Auslegung bedürfen (siehe Beschlüsse zu den Stellungnahmen vom 27.07.2022).

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Entwurf der 35. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung in der Fassung vom 18.01.2023 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigungsvorlage beim Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 6 BauGB durchzuführen.

Die Träger öffentlicher Belange und die berührten Bürger sind von den Ergebnissen des Verfahrens § 3 Abs. 2 zu informieren.

Nach Genehmigung ist der Bekanntmachung die zusammenfassende Erklärung noch beizufügen einschließlich der sonst üblichen Hinweise.

Abstimmung: Ja 11 Nein 3 Anwesend 14

TOP 8 Bebauungsplan „Photovoltaik - Aqwiso“; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Hinsichtlich des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Aqwiso“ sind im Verfahren § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Änderung der Planung veranlassen würde (siehe Sitzung vom 27.07.2022 „Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/Beschlussvorschläge“).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom abgeschlossenen Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, in welchem keine Stellungnahmen eingegangen sind, die einer erneuten Auslegung bedürfen.

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Ausfertigung des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Aqwiso“ einschließlich Festsetzungen und Begründung, jeweils in der Fassung vom 18.01.2023, als Satzung. Als Anlagen sind der Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie das Blindgutachten der SolPEG GmbH beigefügt.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 3 Anwesend 14

TOP 9 Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von sonstigen Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1760/1 Gema. Denklingen

Sachverhalt:

Siehe beiliegende Unterlagen

Beschluss:

Die Gemeinde Denklingen erteilt zu diesem Vorhaben ihr Einvernehmen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 10 Photovoltaikanlage gemäß Rahmenplan - Genehmigung des Vertrages mit der Solarpark Denklingen GbR , Guttenstall 2, 86920 Denklingen

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem dieser Beschlussvorlage beiliegenden Vertrag zu.

Abstimmung: Ja 10 Nein 4 Anwesend 14

TOP 11 BRK-Kindereinrichtung in Denklingen - Haushaltsplan 2023

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom diesbezüglichen Schreiben des Bayerischen Roten Kreuzes, Kreisverband Landsberg am Lech, vom 12.12.2022 und beschließt, dass die dort aufgeführte Haushaltsplanung genehmigt wird. Dieser Haushaltsplan sieht einen Defizitanteil der Gemeinde Denklingen von 49.580,30 Euro vor.

Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 12 BRK-Waldkindereinrichtung in Denklingen - Haushaltsplan 2023

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom diesbezüglichen Schreiben des Bayerischen Roten Kreuzes, Kreisverband Landsberg am Lech vom 12.12.2022 und beschließt, dass die dort aufgeführte Haushaltsplanung genehmigt wird. Dieser Haushaltsplan sieht einen Defizitanteil der Gemeinde Denklingen von 69.881 Euro und die Anschaffung einer Outdoorsitzgruppe und eine Jalousie als Sichtschutz für die Terrassentür durch die Gemeinde Denklingen vor.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 13 Verordnung der Gemeinde Denklingen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Denklingen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 03.02.2010, zuletzt geändert mit Verordnung vom 28.06.2018, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1, Gruppe C wird ergänzend die Ortsstraße „Hinterberg“ aufgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Denklingen,
Gemeinde Denklingen

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 14 Errichtung einer Notstromversorgung beim Brunnen Stubental

Sachverhalt:

Aus folgenden Gründen ist es erforderlich eine neue Notstromversorgung beim Brunnen Stubental anzuschaffen:

- Das bisher hierfür vorgesehene Notstromaggregat wird wohl aufgrund der Frequenzschwankungen bei einem längeren Betrieb die moderne Elektronik der Wasserversorgungsanlage zerstören.
- Das allgemeine Raten, für einen Blackout in allen Bereichen gerüstet zu sein, erfordert, den Wasserkunden eine starke und zuverlässige Netzersatzanlage zur Verfügung zu stellen.

- Die Stadt Schongau mit ihren 3 Brunnen auf dem Gemeindegebiet, die zu einem Teil für die Zusatzversorgung der Gemeinde Denklingen zur Verfügung stehen, wird ihre Netzersatzanlage auch erst 2023 planen und ausschreiben.

Deshalb wurde von der Gemeindeverwaltung Folgendes veranlasst:

- Erstellung eines Konzeptes nebst Kostenermittlung für den Zuschussgeber durch das Ingenieurbüro Metzker (www.ib-metzker.eu): Erläuterung der Maßnahme inkl. Darstellung der Verbesserung der Versorgungssituation durch die Notstromversorgung; Übersicht über die Wasserversorgungsanlage inkl. Plandarstellung und/oder Systemskizze; Einsatzort des gepl. Notstromaggregates mit Ermittlung der Aggregatsgröße
- Einreichung der Zuschussunterlagen und Beantragung des Vorzeitigen Maßnahmenbeginns
- Erläuterung des Ingenieurbüros Metzker zu den Kosten:

„ich habe versucht, Sie (Landesamt für Umwelt) telefonisch zu erreichen bzgl. der Anfrage von Herrn Hartmann (Gemeinde Denklingen), Angebote zu den Kosten vorzulegen. Dies war unser erster Gedanke, aber z.B. bei Gasaggregaten sind die Ansprechpartner sehr dünn gesät – bzw. vor Weihnachten nicht mal telefonisch erreichbar. Aus diesem Grund haben wir die Kosten über vergleichbare Ausschreibungen und Abwicklungen aus den letzten zwei Jahren in unsere Kosteneinschätzung eingearbeitet. Wir haben z.B. die WG Vierseenland (Herrn ...), Gemeinde Taufkirchen (Frau ...) in den Umsetzungen unterstützt – mit ähnlicher Vorgehensweise. Zunächst Kosten klassisch im Sinne der HOAI eingeschätzt, dann Entwürfe gemeinsam ausgearbeitet, Angebotseinholung mit neutralen Leistungsverzeichnissen und Objektüberwachung. Dies gilt für unsere ausgearbeiteten Konzepte (Vorplanung) für die Gemeinde Denklingen wie auch parallel zu zwei Aggregaten für die Stadt Landau a.d.Isar. Da wir keine „Angebote“ vorlegen können – sende ich Ihnen hiermit meine Kostenermittlung in Excel zu, aus der dann die diversen Titel für das „Aggregat“ (also ohne Bau, Rückbau Bestand, Regie) abgeleitet werden können.“

- Der Zuschussgeber, das Bayerische Landesamt für Umwelt aus Hof/Saale, hat daraufhin Folgendes mitgeteilt:
 - Der geprüfte Antrag wurde per E-Mail vom 21.12.2022 an das zuständige Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) mit der Bitte um Anteilsfinanzierung im Rahmen des WasSG übersendet.
 - Hiermit erteilen wir für die Maßnahme die Genehmigung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Dies beinhaltet nicht die Aussage, ob und wann mit einer Anteilsfinanzierung zu rechnen ist. Wir bitten Sie, die weiter erforderlichen Arbeiten sowie die Ausschreibung der Maßnahme gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Denklingen durchzuführen.

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Metzker ist der Auftrag zu erteilen, die Zuschussbedingungen vollinhaltlich zu beachten, die Netzersatzanlage für den Brunnen Stubental auszuschreiben und anschließend einen Vergabevorschlag zu erarbeiten. Dieser Beschluss steht unter der Auflage, dass das Wasser bei einem Betrieb mit dieser Netzersatzanlage auch beim Verbraucher ankommt und aufgrund der fehlenden Stromversorgung nicht durch die Druckmindererschächte mit ihren elektrischen Reglern fließen kann.

Abstimmung: Ja 11 Nein 3 Anwesend 14

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:15 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer